

Dienst- und Konferenzordnung der staatlichen Studienseminare in RLP

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom **18.02.2013** (9216 – Tgb.-Nr. 841/12)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 4.05.1993 (951 – Tgb.-Nr. 521) – GAmtsbl. S. 319; Amtsbl. 2009 S. 458 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9.12.2009 (9116 – Tgb.-Nr. 654/09) – Amtsbl. 2010 S. 147 –

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Gemeinsame Aufgaben der ausbildenden Personen
- 3 Besondere Aufgabenbereiche
 - 3.1 Seminarleiterin oder Seminarleiter
 - 3.2 Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - 3.3 Seminarleitung
 - 3.4 Erweiterte Seminarleitung
 - 3.5 Stellvertreterin oder Stellvertreter als Leiterin oder Leiter einer Teildienststelle
 - 3.6 Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis
 - 3.7 Fachleiterinnen und Fachleiter für die Ausbildungsfächer
- 4 Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer
- 5 Konferenzen am Studienseminar
 - 5.1 Seminarkonferenz
 - 5.2 Konferenz der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer
- 6 Schlussbestimmungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienst- und Konferenzordnung gilt für

a) ausbildende Personen

- die SeminarleiterInnen,
- die ständigen VertreterInnen der SeminarleiterInnen einschließlich der LeiterInnen der Teildienststellen (StellvertreterInnen),
- die Fachleiterinnen und Fachleiter,

b) auszubildende Personen

- die LehramtsanwärterInnen für Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen
- die StudienreferendarInnen für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen,
- die Personen, die sich in der Ausbildung zur/m LehrerIn für Fachpraxis oder in der Ausbildung zum/zur FachlehrerIn an berufsbildenden Schulen befinden,
- die Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis im Seiteneinstieg für die päd. Zusatzausbildung und Prüfung,
- die Personen in Anpassungslehrgängen

an den staatlichen Studienseminaren sowie in den Fällen der Nummern 3.1.6 und 3.1.8 auch für deren sonstige MitarbeiterInnen und Mitarbeiter. Für die Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis im Seiteneinstieg gilt die Dienst- und Konferenzordnung nicht in den Fällen der Nummern 3.1.6, 3.1.13 und 4.4 in Verbindung mit Nummer 3.7.6 Satz 2.

Nachfolgend werden die in Satz 1 Buchst. b benannten auszubildenden Personen STN (Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer) genannt.

1.2 Das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (LPA) – leitet die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und die Arbeit der staatlichen Studienseminare, soweit im Folgenden nichts Näheres bestimmt ist.

1.3 Die in den Studienseminaren eingeführten elektronischen Organisationsmittel sind zu nutzen.

2 Gemeinsame Aufgaben der ausbildenden Personen

2.1 Die ausbildenden Personen tragen Verantwortung dafür, dass die Studienseminare ihre Aufgaben erfüllen.

2.2 Bei der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben informieren sie sich gegenseitig und kooperieren. Für die FachleiterInnen finden fachbezogene sowie fächerübergreifende Besprechungen statt.

2.3 Sie wirken bei der Erarbeitung von Konzepten zur Seminarentwicklung mit. Insbesondere knüpfen sie in der Ausbildung am Studienseminar an die universitäre Lehramtsausbildung an.

2.4 Sie nehmen Aufgaben im Rahmen der Ausbildung und Prüfung der STN wahr.

2.5 Sie betreuen die Schulpraktika gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12.09.2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung.

2.6 Sie arbeiten mit der Schulbehörde, den Ausbildungsschulen und anderen Studienseminaren zusammen.

2.7 Sie arbeiten mit den Hochschulen zusammen.

2.8 Sie arbeiten mit den Einrichtungen für die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern zusammen.

2.9 Sie wirken an der Entwicklung von Unterricht und Erziehung in den Schulen mit.

2.10 Sie arbeiten mit weiteren für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung relevanten Einrichtungen zusammen.

2.11 Sie übernehmen im Bedarfsfall Aufgaben in den Geschäftsstellen des LPA sowie weitere dem Studienseminar vom Landesprüfungsamt zugewiesene Aufgaben.

3 Besondere Aufgabenbereiche

3.1 Seminarleiterin oder Seminarleiter (SL)

3.1.1 Die/Der SL führt die Geschäfte des Studienseminars gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Weisungen des fachlich zuständigen Ministeriums und den Beschlüssen der Seminarkonferenz. Sie oder er übt in den Räumen des Studienseminars das Hausrecht aus.

3.1.2 Die/der SL ist verantwortlich für die kontinuierliche Seminarentwicklung.

3.1.3 Die/der SL vertritt das Studienseminar; zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist sie oder er nur im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben ermächtigt.

3.1.4 Bei der notwendigen Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen hat die/der SL die gemeinsamen Aufgaben zu koordinieren und die Ausbildungsveranstaltungen zeitlich abzustimmen; hierfür hat sie/er im Einvernehmen mit den LeiterInnen der Ausbildungsschulen die bei den Ausbildungsaufgaben Mitwirkenden zu Dienstbesprechungen einzuladen.

3.1.5 Die/der SL arbeitet mit der Schulbehörde bei der Auswahl von Lehrkräften für die Beauftragung mit Ausbildungs- und Praktikumsaufgaben zusammen. Die Erfordernisse stimmt sie/er mit dem fachlich zuständigen Ministerium vorher ab.

3.1.6 Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter

- vereidigt die LehramtsanwärterInnen und die StudienreferendarInnen,
- ist Vorgesetzte/r der BeamtInnen sowie der am Studienseminar Beschäftigten; ist deren dienstliches Verhalten

zu beanstanden, sind sie zur Änderung ihres Verhaltens aufzufordern; tritt eine Änderung nicht ein, ist der/dem Dienstvorgesetzten zu berichten,

- erstellt die dienstlichen Beurteilungen der BeamtInnen und der am Studienseminar Beschäftigten; bei Erstellung der Beurteilung einer/s FachleiterIn soll die/ SchulleiterIn gehört werden,
- führt die bei dem Studienseminar aufzubewahrenden Personalunterlagen.

3.1.7 Der / dem SL obliegt:

- die Verantwortung für die Durchführung der Berufspraktischen Seminare und der Fachdidaktischen Seminare und die Mitwirkung bei der Gestaltung der Ausbildung der STN im Berufspraktischen Seminar,
- sich durch in der Regel vorher angekündigte Besuche der Fachdidaktischen Seminare und der Berufspraktischen Seminare über die Ausbildungsarbeit in den Seminaren zu informieren,
- Unterrichtsbesuche und Unterrichtsmitschauen durchzuführen,
- bei der Zuweisung der STN an die Ausbildungsschulen und bei der Bestellung der mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Personen mitzuwirken,
- die STN im Rahmen ihrer Ausbildung zu beraten und zu beurteilen und
- bei den Zweiten Staatsprüfungen mitzuwirken.

3.1.8 Die/der SL fördert die Kooperation am Studienseminar.

Dazu ist insbesondere erforderlich, dass sie oder er

- Seminarkonferenzen durchführt,
- Leitungsbesprechungen gemäß Nummer 3.4.3 einberuft,
- Dienstbesprechungen mit den FachleiterInnen durchführt
- auf Qualität und Vergleichbarkeit von Beurteilungen und Prüfungsverfahren sowie Prüfungsbewertungen, auch im Verbund mit den Leitungen der anderen Studienseminare des betreffenden Lehramts achtet,
- gemeinsame Dienstbesprechungen mit den FachleiterInnen der Teildienststellen veranlasst und
- die MitarbeiterInnen am Studienseminar über Vorgänge und Entscheidungen, die diese betreffen oder von allgemeiner Bedeutung sind, unterrichtet.

3.1.9 Die/der SL verwaltet die dem Studienseminar zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts.

3.1.10 Die/der SL weist den FachleiterInnen die STN zu und setzt auf der Grundlage der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 30.06.1999 (GVBl. S. 148, BS 2030-1-4) in der jeweils geltenden Fassung die Unterrichtsverpflichtung fest. Änderungen der Unterrichtsverpflichtung sind den Ausbildungsschulen möglichst frühzeitig zu melden, sodass sie in der Unterrichtsverteilung berücksichtigt werden können.

3.1.11 Die/der SL informiert über die angeforderten Angaben hinaus das fachlich zuständige Ministerium über alle wichtigen Vorkommnisse am Studienseminar.

3.1.12 Die/der SL sorgt für die Vertretung der am Dienst verhinderten FachleiterInnen.

3.1.13 Die/der SL kann FachleiterInnen sowie LehramtsanwärterInnen und StudienreferendarInnen nach Maßgabe der Urlaubsverordnung bis zu insgesamt acht Werktagen Sonderurlaub gewähren, nicht jedoch unmittelbar vor oder nach den Ferien; soweit hierdurch die Unterrichtstätigkeit der betroffenen Personen berührt wird, darf der Sonderurlaub nur

im Einvernehmen mit der/dem LeiterIn der betroffenen Ausbildungsschule gewährt werden. Die/der SL kann sich selbst ebenfalls bis zu drei Werktagen unter unverzüglicher Benachrichtigung des fachlich zuständigen Ministeriums beurlauben. Jede Beurlaubung ist mit Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

3.1.14 Auf Vorschlag der/des SL und im Benehmen mit der Schulbehörde weist das fachlich zuständige Ministerium die/den StellvertreterIn sowie die FachleiterInnen einer Ausbildungsschule zur Erteilung von Unterricht zu; der Vorschlag ist mit den Beteiligten und der/m LeiterIn der Ausbildungsschule abzustimmen.

3.1.15 Auf Vorschlag der/des SL kann sie/er selbst oder ein/e StellvertreterIn oder ein/e FachleiterIn durch das LPA als Mitglied in einem Zentrum für Lehrerbildung benannt werden.

3.1.16 Die/der SL ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Vorbereitungsveranstaltungen für die Schulpraktika sowie Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Vertiefenden Praktika am Studienseminar

3.2 Stellvertreterin oder Stellvertreter

3.2.1 Abwesenheitsvertretung der/des SL: Die StellvertreterIn übernimmt bei Abwesenheit der/des SL die Vertretung. Bei Studienseminaren mit Teildienststelle wird die Vertretung durch Festlegungen des fachlich zuständigen Ministeriums geregelt. Bei Abwesenheit der/des SL ist die/der LeiterIn der Teildienststelle VertreterIn für den Bereich der Teildienststelle.

3.2.2 Sonstige Vertretung der/des SL

3.2.2.1 Bei Verhinderung der/s VertreterIn nach Nr.3.2.1 übernimmt die Vertretung der/s SeminarleiterIn

- bei Dienststellen mit zwei Standorten die/der weitere StellvertreterIn,
- außerhalb der Ferien ein/e FachleiterIn für Berufspraxis nach Festlegung der/s SL,
- während der Ferien ein/e von der/m SL beauftragte/r FachleiterIn.

Die/der SL teilt die Ferienvertretung rechtzeitig dem fachlich zuständigen Ministerium und der Schulbehörde mit. Das Studienseminar kann während der Sommerferien für zwei Wochen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.

3.2.2.2 Aufgaben der/s SL können im Verhinderungsfalle auch mehreren FachleiterInnen übertragen werden.

3.2.3 Zum Aufgabenbereich der/des StellvertreterIn gehört die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- die Unterstützung der/s SL bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen nach Nummer 3.1.6,
- die Planung und Durchführung der Unterrichtsbesuche der SLg sowie der Prüfungen in Abstimmung mit der/m SL,
- die Abstimmung von berufspraktischer und fachdidaktischer Ausbildung,
- die Regelung der Vertretungen und Anordnungen bei Ausfall einzelner Seminarveranstaltungen,
- die Durchführung von Dienstbesprechungen nach Maßgabe der/s SL,

- die konzeptionelle Gestaltung der Seminarentwicklung in Zusammenarbeit mit der/m SL,
- die Bewirtschaftung des Seminarhaushalts.

Für den Bereich der Teildienststelle werden diese Aufgaben von der/m LeiterIn der Teildienststelle wahrgenommen.

3.3 Seminarleitung

Die/der SL und die/der StellvertreterIn, sowie bei Studienseminaren mit einer Teildienststelle die StellvertreterInnen, bilden die Seminarleitung.

3.4 Erweiterte Seminarleitung

3.4.1 Zur erweiterten Seminarleitung gehören die Seminarleitung und die FachleiterInnen für Berufspraxis sowie gegebenenfalls weitere FachleiterInnen.

3.4.2 Die erweiterte Seminarleitung koordiniert und entwickelt die Ausbildung am Studienseminar weiter.

3.4.3 In regelmäßigen Besprechungen (Leitungsbesprechungen) informieren sich die Mitglieder der erweiterten Seminarleitung gegenseitig über die zugewiesenen Aufgabebereiche. Die/der SL lädt zu den Leitungsbesprechungen ein.

3.4.4 Die/der SL kann Personen der erweiterten Seminarleitung Aufgaben übertragen, insbesondere

- Organisation der Ausbildung,
- Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen,
- Einführung von Fachleiterinnen und Fachleitern,
- Planung und Koordination von Seminarveranstaltungen und Prüfungen,
- Erstellung des Seminarplans sowie der Raumpläne,
- Vorbereitung, Organisation, Koordination und Weiterentwicklung der Schulpraktika sowie Durchführung der Vorbereitungsveranstaltungen,
- Strukturierung, Abstimmung und Weiterentwicklung der Ausbildung.

Es können auch weitere FachleiterInnen, die nicht zur erweiterten Seminarleitung gehören, mit diesen Aufgaben betraut werden.

Die/der SL informiert regelmäßig die FachleiterInnen sowie das fachlich zuständige Ministerium über die Aufgabenverteilung innerhalb der erweiterten Seminarleitung.

3.4.5 Die/der SL kann den einzelnen Personen der erweiterten Seminarleitung oder einer/m geeigneten FachleiterIn einzelne laufende Verwaltungsaufgaben zur ständigen Bearbeitung übertragen. Nicht zur ständigen Bearbeitung zu übertragen sind die in den Nummern 3.1.2, 3.1.6, 3.1.10, 3.1.12 und 3.1.16 genannten Aufgaben.

3.5 StellvertreterIn als LeiterIn einer Teildienststelle

3.5.1 Die/der LeiterIn der Teildienststelle fördert die Kooperation innerhalb der Teildienststelle. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass sie/er Dienstbesprechungen mit den FachleiterInnen der Teildienststelle durchführt.

3.5.2 Zu den Aufgaben der/s LeiterIn der Teildienststelle gehören außerdem die in Nummer 3.2 aufgeführten Aufgaben und die nach den Nummern 3.1.7 und 3.4.5 übertragenen Aufgaben insbesondere für den Bereich der Teildienststelle:

- die MitarbeiterInnen an der Teildienststelle über Vorgänge und Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten,

- die/den SL bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen nach Nummer 3.1.6 zu unterstützen,
- Sonderurlaub nach Nummer 3.1.13 zu gewähren.

Die Regelungen der Nummer 3.4.5 für die Übertragung von Aufgaben gelten entsprechend.

3.5.3 Bei Verhinderung der/s LeiterIn einer Teildienststelle übernimmt die Vertretung

- ein/e von der/m SeminarleiterIn bestimmte FachleiterIn für Berufspraxis an der Teildienststelle,
- während der Ferien ein/e von der/m LeiterIn der Teildienststelle bestimmte FachleiterIn.

Die/der LeiterIn der Teildienststelle teilt der/m SL und dem fachlich zuständigen Ministerium sowie der Schulbehörde rechtzeitig die Ferienregelung mit. Die Teildienststelle kann in den beiden mittleren Wochen der Sommerferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.

3.6 FachleiterInnen für Berufspraxis

3.6.1 Den FachleiterInnen für Berufspraxis obliegt die Planung und Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen im Berufspraktischen Seminar gegebenenfalls zusammen mit der/m SL oder der/m StellvertreterIn.

3.6.2 Zum Aufgabenbereich der FachleiterInnen für Berufspraxis gehört insbesondere die Mitwirkung bei den in Nr. 3.1.7 festgelegten Aufgaben der/s SL. Hierüber entscheidet die/der SL.

3.6.3 Zum weiteren Aufgabenbereich der FachleiterInnen für Berufspraxis gehört ferner die konzeptionelle Gestaltung der Seminarentwicklung in Zusammenarbeit mit der/m SL und der/m StellvertreterIn.

3.6.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der Nummer 3.7 auch für die FachleiterInnen für Berufspraxis.

3.7 FachleiterInnen für die Ausbildungsfächer

3.7.1 Die FachleiterInnen gestalten die Ausbildung der STN kompetenzorientiert, frei und in eigener pädagogischer Verantwortung sowie gemäß dem Konzept zur Seminarentwicklung und in Kooperation und Abstimmung mit den anderen FachleiterInnen.

3.7.2 Zum Aufgabenbereich der FachleiterInnen gehören insbesondere

- die pädagogische, fachdidaktische und fachmethodische Ausbildung der STN,
- die Mitwirkung bei der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung,
- die Mitwirkung bei Prüfungen zum Wechsel des Lehramts,
- die Mitwirkung bei Eignungsprüfungen nach der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung,
- die Erteilung von Unterricht an einer Ausbildungsschule als Grundlage für eine praxisbezogene Ausbildung,
- die Planung, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung von Vertiefenden Praktika.

3.7.3 Die FachleiterInnen sind verpflichtet, die TN eines Fachdidaktischen Seminars zu beraten und ausbildungsrelevante Auskünfte zu erteilen. Sie öffnen ihren Unterricht für Hospitationen.

3.7.4 Die FachleiterInnen sollen durch Besprechungen über Ausbildungsfragen untereinander und mit den Fachlehre-

rInnen und den mit der Ausbildung beauftragten Personen an den Schulen die Zusammenarbeit fördern.

3.7.5 Die FachleiterInnen erteilen Unterricht in dem in der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung bestimmten Umfang. Insofern unterliegen sie den gleichen Bestimmungen wie die LehrerInnen, insbesondere der Dienstordnung für die LeiterInnen und LehrerInnen an öffentlichen Schulen. Da ihre Ausbildungstätigkeit Vorrang hat, können sie besondere Aufgaben gemäß der Dienstordnung für die öffentlichen Schulen nur mit Zustimmung der/s SL übernehmen.

3.7.6 Ist eine FachleiterIn verhindert, dem Dienst nachzukommen, so muss der/m SL und der/m LeiterIn der Einsatzschule davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung gegeben werden. Bei Erkrankungen von mehr als drei Arbeitstagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muss.

3.7.7 FachleiterInnen für besondere Aufgaben und mit Ausbildungsaufgaben betraute LehrerInnen (lehrbeauftragte FachleiterInnen) haben im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen FachleiterInnen.

4 Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer

4.1 Die dienstlichen Verpflichtungen der STN bestimmen sich nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

4.2 Die STN befolgen die für ihren Dienst gegebenen Anweisungen der Personen der erweiterten Seminarleitung, der FachleiterInnen, der/s LeiterIn ihrer Ausbildungsschule und den sonstigen an dieser Schule mit der Ausbildung Beauftragten; in Zweifelsfällen entscheidet die/der SL. Für Lehrkräfte im Seiteneinstieg gilt dies nur für Anweisungen, die die Ausbildung und Prüfung betreffen; in den übrigen Fällen entscheidet die/der LeiterIn der Einsatzschule.

4.3 STN sollen sich mit Vorschlägen an der Gestaltung und Intensivierung der Ausbildung im Studienseminar beteiligen.

4.4 Ist ein/e STN verhindert, dem Dienst nachzukommen, so gilt Nummer 3.7.6 entsprechend.

5 Konferenzen am Studienseminar

5.1 Seminarkonferenz

5.1.1 Die Seminarkonferenz hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit im Studienseminar in Fragen der Ausbildung, der Organisation des Studienseminars und der Gestaltung der Seminarveranstaltungen zu fördern. Neue Erkenntnisse der pädagogischen Forschung sollen in die Seminararbeit einbezogen werden. Die Seminarkonferenz soll für eine Erörterung pädagogischer Fragen sorgen und darauf hinwirken, dass deren Ergebnisse ausgewertet werden.

5.1.2 Mitglieder der Seminarkonferenz sind:

- die/der SeminarleiterIn,
- die/der StellvertreterIn,
- alle FachleiterInnen des Studienseminars,
- die gem. Nr 5.2.3 gewählten VertreterInnen der STN

einschließlich der entsprechenden Personengruppen der Teildienststelle. Die Teilnahme an der Seminarkonferenz ist Dienstpflicht.

5.1.3 Die Seminarkonferenz wird von der/m SL mindestens einmal jährlich einberufen. Sie/ er muss die Seminar-

konferenz einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt. Die/der SL führt den Vorsitz. Alle Mitglieder der Seminarkonferenz sind stimmberechtigt. Die Seminarkonferenz ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden für das Abstimmungsergebnis nicht mitgezählt.

5.1.4 Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können ExpertInnen, insbesondere die LeiterInnen der Ausbildungsschulen und die mit der Betreuung der STN an den Ausbildungsschulen Beauftragten, eingeladen werden. Sie nehmen an der Seminarkonferenz mit beratender Stimme teil.

5.2 Konferenz der STN

5.2.1 Die Konferenz der STN wird aus allen STN des Studienseminars gebildet.

5.2.2 Die Konferenz der STN ist ein Organ der Meinungsbildung. Sie berät über Angelegenheiten der Ausbildung. Von den Ergebnissen der Beratung ist die Seminarkonferenz zu unterrichten.

5.2.3 Die Konferenz der STN wählt aus ihrer Mitte vier VertreterInnen als Mitglieder der Seminarkonferenz und ein Ersatzmitglied, bei Teildienststellen zusätzlich zwei VertreterInnen der Teildienststelle. Die Wahl findet in der ersten Konferenz in Anwesenheit der/s SL statt. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

5.2.4 Die vier, bei Studienseminaren mit Teildienststellen sechs, VertreterInnen nach Nr 5.2.3 wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn.

5.2.5 Die/der SL oder die/der StellvertreterIn können jederzeit beratend an der Konferenz teilnehmen.

5.2.6 Die/der SL beruft die erste Konferenz der STN innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Ausbildung ein. Die/der nach Nr. 5.2.4 gewählte Vorsitzende beruft die weiteren Konferenzen ein; sie/er muss die Konferenz einberufen, wenn es ein Viertel der STN unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt. Für die Durchführung gelten die Regelungen der Nr. 5.1.3 Satz 4 bis 6.

6 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.